

**B e k a n n t m a c h u n g****des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 31/MÜNSING (südlich der Ammerlander Hauptstraße, westlich und östlich des Kapellenweges in Ammerland);  
Verfahren nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 31/MÜNSING für das Gebiet südlich der Ammerlander Hauptstraße, westlich und östlich des Kapellenweges in Ammerland als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Münsing, Bauamt, Weipertshausener Str. 1, in Münsing, während folgender Zeiten

**Montag bis Mittwoch, Freitag  
und Donnerstag**                      **von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Münsing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Michael Grasl  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht  
durch Anschlag an der Amtstafel

am 28.10.2021

Abgenommen am \_\_\_\_\_

Münsing, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)